

2466 028

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 307/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klara Chaja F [REDACTED] geb. A [REDACTED],
[REDACTED] Fa [REDACTED], C [REDACTED] St. L., M [REDACTED]/K [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 25. November 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztli-
chen Sachverständigengutachten, insbesondere des Gutach-
tens der Medizinischen Universitätsklinik Freiburg/Br.
vom 24. Februar 1967. Angriffe gegen diese Würdigung
sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsfehler,
die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind
nicht erkennbar. Entgegen der Ansicht der Beschwerde-
führerin verkennt das Berufungsgericht nicht die Voraus-
setzungen, die für die Feststellung des verfolgungsbeding-
ten Kausalzusammenhangs bei einem anlagebedingten Leiden

99

- 3 -

erfüllt sein müssen. Aus dem Berufungsurteil in Verbindung mit dem Gutachten der Universitätsklinik Freiburg/Br. und dem Beweisbeschuß des Landgerichts Frankenthal vom 20. Dezember 1966 ergibt sich nämlich, daß die von der Klägerin geltend gemachten rheumatischen Beschwerden und das gynäkologische Leiden als sog. Anlageleiden im engeren Sinne angesehen worden sind. Bei diesen ist für eine verfolgungsbedingte frühere Auslösung aber der volle Beweis zu verlangen (BGH Rzw 1969, 190 Nr. 19). Dem trägt das Berufungsurteil Rechnung. Für die behaupteten vegetativen und psychoreaktiven Störungen hat es das Oberlandesgericht schon als nicht erweisbar angesehen, daß diesen Leiden überhaupt ein wesentlicher, das heißt mehr als unerheblicher Krankheitswert beizumessen ist. Einen wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Ohrenleiden und der Verfolgung hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, und einen Zustand nach Erfrierung der Zehen hat es nicht als erwiesen angesehen.

Wüstenberg

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)